

WTOP:

Viernheim, den 20. Juli 2026

Federführendes Amt

41 Kultur- und Sportamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-70-2026/XX
Anlagen:	• Entwurf der überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien für Sport treibende Vereine (VFR Sport) • Synopse der bisherigen VFR & überarbeiteten VFR
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	KuS, Kämmerei

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	11.08.2026	
Sozial- und Kulturausschuss (Integration, Sport, Bildung, Jugend und Familie)	20.08.2026	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	17.09.2026	
Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	

Beschlussvorlage**Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim für Sport treibende Vereine**
Überarbeitung & Neufassung ab 2027**Beschlussvorschlag:**

Die Gremien beschließen die als Anlage beigefügten überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim – Förderrichtlinien für Sport treibende Vereine – mit Wirkung zum 01.01.2027.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim für Sport treibende Vereine gelten seit dem 01.01.2013. In den vergangenen Jahren haben sich sowohl die Anforderungen an die Vereinsarbeit und somit auch die Bedarfe der Sportvereine verändert. Gleichzeitig haben sich einzelne Förderinstrumente in der praktischen Anwendung bewährt oder weiterentwickelt.

Die vorgeschlagene Überarbeitung verfolgt daher das Ziel, die Vereinsförderung an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, bewährte Förderinstrumente dauerhaft in die Richtlinien zu übernehmen und die Förderpraxis an einzelnen Stellen weiterzuentwickeln. Die Grundstruktur der Vereinsförderrichtlinien bleibt hierbei unverändert.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in beigefügter Synopse dargestellt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

1. Nutzung von Sportstätten und Sportflächen

Die Stadt Viernheim stellt den Sport treibenden Vereinen ihre eigenen sowie die kreiseigenen Sportstätten grundsätzlich kostenfrei für den Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung. Vereine, die über eigene Sportstätten verfügen oder langfristig vereinsfremde, nichtstädtische Sporteinrichtungen anmieten, müssen die hierfür entstehenden Bewirtschaftungs-, Betriebs- und Energiekosten hingegen selbst tragen.

Insbesondere die in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Energie- und Bewirtschaftungskosten führen zu einer zunehmenden finanziellen Belastung dieser Vereine. Mit den nachfolgenden Änderungen der Vereinsförderrichtlinien soll dieser unterschiedlichen Ausgangssituation im Sinne einer ausgewogenen Vereinsförderung Rechnung getragen und ein angemessener Ausgleich geschaffen werden.

1.1 Zuschüsse für die Unterhaltung eigener Vereinsstätten (C.3)

Als Reaktion auf die gestiegenen Bewirtschaftungs- und Energiekosten wird für vereinseigene Turnhallen, Gymnastikräume und Sporthallen für die aktive Sportausübung zusätzlich zum bisherigen Zuschuss von 6,00 €/qm nutzbarer Sportfläche künftig eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,00 €/qm eingeführt.

Mit der zusätzlichen Förderung soll mit einem pauschalen Betrag ein Beitrag zur Deckung der laufenden Bewirtschaftungs- und Energiekosten geleistet werden. Die Förderung erfolgt bewusst in Form eines pauschalen Zuschusses je Quadratmeter nutzbarer Sportfläche. Dadurch wird sowohl für die Vereine als auch für die Verwaltung ein einfaches und transparentes Förderverfahren gewährleistet. Ein aufwändiger Nachweis einzelner Nebenkosten entfällt.

1.2 Zuschüsse für die Anmietung vereinsfremder, nichtstädtischer, Sporteinrichtungen und Sportflächen (C.4)

Auch für Vereine, die dauerhaft eine gesamte Sporteinrichtung oder wesentliche Teile hiervon zur ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung anmieten und die anfallenden Bewirtschaftungs- und Energiekosten selbst tragen, soll aufgrund der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Kosten eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,00 €/qm nutzbarer Sportfläche eingeführt werden (Ziffer C.4.2).

Damit wird die für vereinseigene Sportstätten vorgesehene Nebenkostenförderung auf Vereine ausgeweitet, die dauerhaft vereinsfremde, nichtstädtische Sporteinrichtungen nutzen und vergleichbare laufende Kosten selbst tragen.

Gleichzeitig wird der bisherige Förderbereich neu strukturiert. Die bislang getrennten Fördertatbestände für angemietete Sporteinrichtungen (bisher 20.500 €) und Schwimmtraining (bisher 11.500 €) werden künftig unter einem gemeinsamen Förderbudget in Höhe von 32.000 € (ohne Nebenkostenzuschuss) zusammengeführt.

Künftig wird zwischen der dauerhaften Anmietung von vereinsfremden, nichtstädtischen Sporteinrichtungen sowie der zeitweisen Anmietung von vereinsfremden, nichtstädtischen Sportflächen unterschieden. Dadurch kann flexibler auf den tatsächlichen Förderbedarf der Vereine reagiert werden.

Zunächst werden die Zuschüsse für dauerhaft angemietete Sporteinrichtungen weiterhin nach der bewährten Berechnungsformel ermittelt. Ergänzend wird hierfür künftig eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 3,00 €/qm nutzbarer Sportfläche gewährt.

Die verbleibenden Haushaltsmittel werden anschließend auf die Antragsteller verteilt, die vereinsfremde, nichtstädtische Sportflächen lediglich zeitweise anmieten. Voraussetzung ist, dass die Anmietung für die Ausübung der jeweiligen Sportart zwingend erforderlich ist (z. B. für Schwimm- oder Bowlingtraining) oder von der Verwaltung im Einzelfall als erforderlich und verhältnismäßig beurteilt wird. Das bewährte Verfahren zur Auszahlung und Mittelverteilung bleibt hierbei unverändert bestehen.

Darüber hinaus wird bei einer erstmaligen Anmietung künftig ein Beratungsgespräch mit der Verwaltung vorgesehen, um die Förderfähigkeit sowie die voraussichtliche Zuschusshöhe frühzeitig einschätzen zu können.

2. Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern (C.5)

Die Förderregelungen für Übungsleiter werden an die in den vergangenen Jahren entwickelte Verwaltungspraxis angepasst und an einzelnen Stellen konkretisiert.

Künftig werden neben den klassischen Übungsleiterlizenzen auch Qualifikationen unterhalb einer Übungsleiterlizenz (z. B. Schulschachpatent, Zumba-Instructor, Teamleiter oder Übungsleiterhelfer) als förderungsfähig anerkannt. Die Verwaltung hat in den vergangenen Jahren festgestellt, dass derartige Qualifikationen zunehmend in der Vereinsarbeit eingesetzt werden und einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlich Engagierter leisten.

Da der Ausbildungsumfang dieser Qualifikationen in der Regel deutlich unter denen einer Übungsleiter-C-Lizenz liegen, wird ihre Förderfähigkeit auf das Ausstellungsjahr sowie die beiden darauffolgenden Kalenderjahre begrenzt. Da auch die Ausbildungskosten in der Regel deutlich unter denen einer Übungsleiter-C-Lizenz liegen ist eine zusätzliche Förderung nach Ziffer C.5.6 (Neugewinnung junger Übungsleiter) für diese Qualifikationen ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit aufgenommen, gültige Übungsleiterlizenzen bis zum 31. August des jeweiligen Jahres nachzureichen. Hintergrund ist, dass Fortbildungen zur Lizenzverlängerung häufig erst im Laufe des Jahres angeboten und abgeschlossen werden. Mit dieser Ergänzung wird die bereits gelebte Verwaltungspraxis in den Vereinsförderrichtlinien verbindlich geregelt.

3. Einführung einer Förderung für lizenzierte Vereinsmanager und Jugendleiter (C.6)

Mit den bisherigen Vereinsförderrichtlinien wurden bereits Übungsleiter und deren Ausbildung gezielt unterstützt. Die zunehmenden organisatorischen Anforderungen an die Vereinsarbeit machen jedoch deutlich, dass auch qualifizierte Vereinsmanager und Jugendleiter einen wesentlichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Vereine leisten.

Aus diesem Grund wird ein neuer Fördertatbestand aufgenommen. Gefördert werden künftig

- der Erwerb einer DOSB-C-Lizenz als Vereinsmanager,
- der Erwerb einer DOSB-C-Lizenz als Jugendleiter,
- die Beschäftigung lizenzierten Vereinsmanager sowie
- die Beschäftigung lizenzierten Jugendleiter.

Da sich der Bedarf einer solchen Förderung bereits im Jahr 2024 ergab, wurde diese als eigenständiges Förderverfahren bereits seit September 2024 erprobt. Da sich die Umsetzung bewährt hat soll dieses Fördersegment nun dauerhaft in die Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim für Sport treibende Vereine aufgenommen werden.

4. Redaktionelle Anpassungen

Durch die Aufnahme der Förderung von Qualifikationen unterhalb einer Übungsleiterlizenz sowie der Förderung von Vereinsmanagern und Jugendleitern wird die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte entsprechend angepasst. Darüber hinaus erfolgen einzelne redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen auf die bestehende Förderpraxis.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinsförderrichtlinien führen im Wesentlichen durch die Einführung einer Nebenkostenpauschale bei vereinseigenen Vereinsstätten sowie dauerhaft angemieteter vereinsfremder nichtstädtische Sporteinrichtungen zu Mehraufwendungen.

Die Nebenkostenpauschale soll den veränderten Bedürfnissen der Vereine entsprechen und einen pauschalen Betrag als Beitrag zur Deckung deren laufenden Nebenkosten leisten.

Nach derzeitigem Stand ergeben sich für die aktuell geförderten Vereine folgende zusätzliche Zuschüsse:

Verein	Sportfläche (in qm)	Zuschussbetrag
Karnevalverein Club der Gemütlichen 1915 e.V. Viernheim	271,45	814,35 €
Viernheimer Kutschengilde e. V.	40	120 €
Ski-Club Viernheim e. V.	147,98	443,94 €
Sportschützenverein 1953 e. V. Viernheim	360	1.080 €
Tennisclub 1948 Viernheim e. V.	611	1.416 €
Turnverein von 1893 e. V. Viernheim	898	2.694 €
1. Viernheimer Karate-Dojo e. V.	220	660 €
Tanzsportclub Rot-Weiss Viernheim e. V.	680	2.040 €
GESAMT		9.685,29 €

Vereinseigene Vereinsstätten

Dauerhaft angemietete vereinsfremde nichtstädtische Sporteinrichtungen

Auf Grundlage der vorstehenden Berechnungen ist mit jährlichen Mehraufwendungen von rund 10.000 € zu rechnen. Zur Finanzierung dieser Mehraufwendungen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Vereinsförderung um 4.000 € auf künftig 96.000 € jährlich.
 - Seit Inkrafttreten der Vereinsförderrichtlinien für Sport treibende Vereine im Jahr 2013 wurde für die Vereinsförderung ein Haushaltsansatz in Höhe von 96.000 € veranschlagt. Im Rahmen erforderlicher Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde dieser Ansatz im Haushaltsjahr 2018 um 4.000 € auf 92.000 € reduziert. Trotz der seitdem eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen erfolgte bislang keine Rückkehr zu den ursprünglich vorgesehenen Haushaltsmitteln.
 - Hierfür wurde der Ansatz für die Projektförderung von 15.000 € auf 11.000 € abgesenkt. Diese Reduzierung soll beibehalten werden. Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000 € dienen künftig der Finanzierung der neu eingeführten Nebenkostenpauschale.
- Deckung der verbleibenden Mehraufwendungen von rund 6.000 € aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln anderer Förderbereiche.
 - Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre werden einzelne Förderbudgets regelmäßig nicht vollständig ausgeschöpft. Nicht in Anspruch genommene Mittel können im Rahmen der Vereinsförderrichtlinien für andere Förderbereiche eingesetzt werden, sodass eine Finanzierung der verbleibenden Mehraufwendungen voraussichtlich möglich ist.

Durch diese Vorgehensweise kann die zusätzliche Förderung umgesetzt werden, ohne dass sich der Gesamtumfang der Vereinsförderung in entsprechendem Umfang erhöht, sondern die Gesamtsumme lediglich wieder auf die ursprünglich vorgesehene Summe von 96.000 € erhöht wird.

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Mit der Überarbeitung werden die Vereinsförderrichtlinien an die aktuellen Anforderungen der Vereinsarbeit angepasst und zugleich bewährte Förderinstrumente dauerhaft in die Richtlinien übernommen. Die Grundstruktur der bisherigen Vereinsförderung bleibt erhalten. Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern insbesondere die Förderung von Vereinen mit eigener oder langfristig angemieteter Sportinfrastruktur sowie die Unterstützung qualifizierter ehrenamtlicher Vereinsarbeit. Gleichzeitig bleiben die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt in einem vertretbaren Rahmen.

Nach Beschlussfassung durch die städtischen Gremien wird die Verwaltung die Viernheimer Sportvereine zeitnah über die geänderten Vereinsförderrichtlinien informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Vereine die neuen Fördermöglichkeiten bei der Antragstellung für das Förderjahr 2027 berücksichtigen können.